Beilage 933/1997 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

B e r i c h t

**des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur und Sport
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz 1976
geändert wird (O.ö. Schulzeitgesetz-Novelle 1997)**

(Landtagsdirektion: L-213/10-XXIV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Die Schulzeitgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 467/1995, enthält neben der Neuregelung der Semesterferientermine für alle Bundesländer im grundsatzgesetzlichen Rahmen (betreffend Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge) Änderungen der Bestimmungen über die Schulfreierklärung.

Diese Grundsatzbestimmungen müssen im O.ö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl.Nr. 48/1976, zuletzt geändert durch die O.ö. Schulzeitgesetz-Novelle 1995, LGBl.Nr. 45, näher ausgeführt werden.

Im wesentlichen enthält daher dieser Gesetzesentwurf:

- den Entfall der Möglichkeit, durch Verordnung den Anfang der Semesterferien bis zu zwei Wochen vorzuverlegen;
- die Möglichkeit, für einzelne Teile des Bundeslandes unterschiedliche Ferienregelungen zu treffen, wenn örtliche Gegebenheiten es zwingend erfordern;
- die Übertragung der Kompetenz zur Schulfreigabe an die schulpartnerschaftlichen Gremien;
- die Möglichkeit, den Samstag schulfrei zu erklären;
- die Neuregelung der Einbringung schulfrei erklärter Tage;

- die Übertragung der Kompetenz zur Reduzierung der Dauer der Unterrichtsstunde an die Bezirksschulräte.

II. **Kompetenzgrundlage:**

In den Angelegenheiten der äußeren Organisation (u.a. Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist.

III. **Finanzielle Auswirkungen:**

Der vorliegende Gesetzentwurf führt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen des Landes.

IV. **EU-Konformität:**

Dem Gesetzesvorhaben steht EU-Recht nicht entgegen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 1 erster Satz):

Diese Änderung betrifft lediglich die Anpassung eines Verweises an den Stand der Gesetzgebung ohne inhaltliche Neuerung. Sie ist rein formeller Natur.

Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 2 Z. 1 lit. b und c):

Auf Grund der zentralen Regelung der Semesterferientermine für alle Bundesländer in Form einer fixen Dreierstaffelung, die erstmals für die Semesterferien im Jahr 1997 gelten soll, beginnen in Oberösterreich und der Steiermark die Semesterferien jeweils am 3. Montag im Februar (in Oberösterreich bereits geltendes Recht). Diese Neuregelung durch die

Schulzeitgesetz-Novelle 1995 (des Bundes) erfordert den Entfall der bisher im § 2 Abs. 2 Z. 1 lit. c des O.ö. Schulzeitgesetzes vorgesehene Möglichkeit der Landesregierung, den Beginn der Semesterferien generell um bis zu zwei Wochen vorzuverlegen.

Trotz der österreichweiten Regelung der Ferientermine müssen aber auch in Zukunft jene Ausnahmefälle berücksichtigt werden, für die auf Grund örtlicher Gegebenheiten andere Ferientermine als im übrigen Landesgebiet geboten sind. Solche Ausnahmefälle treten - wie sich in der Praxis gezeigt hat - vor allem dann ein, wenn ein oberösterreichisches Gemeindegebiet in den Berechtigungssprengel der Hauptschule eines benachbarten Bundeslandes (z.B. Gemeindegebiet Perwang in den Berechtigungssprengel der Hauptschule Mattsee) einbezogen ist.

§ 8 Abs. 7 Z. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 (des Bundes) räumt die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen ein, die nun in Anspruch genommen wird: der Landesschulrat wird ermächtigt, in Zukunft unterschiedliche Ferientermine für Teile des Landesgebietes festzulegen, sofern es örtliche Gegebenheiten zwingend erfordern (§ 2 Abs. 2 Z. 1 lit. b).

Durch die Zuständigkeit des Landesschulrates als verordnungserlassende Behörde wird - neben verwaltungsökonomischen Überlegungen - eine Übereinstimmung mit dem bestehenden Regelungsgefüge des O.ö. Schulzeitgesetzes 1976 herbeigeführt. Das im Lichte der Schulautonomie notwendige Einbinden der schulpartnerschaftlichen Gremien wäre zwar auch bei Normierung der Landesregierungszuständigkeit denkbar, führt jedoch bei einem gleichzeitigen und unverzichtbaren Anhörungsrecht des Landesschulrates und des jeweils betroffenen gesetzlichen Schulerhalters zu einem relativ aufwendigen Verfahren.

Zu Art. I Z. 3 (§ 2 Abs. 5):

Im Sinn der Schulautonomie wird dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß die Schulfreierklärung bis zu vier Tagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens eingeräumt. Als Anlässe des schulischen Lebens kommen z.B. Aufnahmeprüfungen, Lehrerkonferenzen,

Elternsprechtage und dgl. in Betracht. Zu den Anlässen des sonstigen öffentlichen Lebens könnte eine Markterhebungsfeier, Besuch des Bundespräsidenten in einer Gemeinde u.ä. zählen. Auch die Schulfreigabe der sogenannten "Zwickeltage" kann bei Vorliegen schulischer oder öffentlicher Anlässe durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß erfolgen. Eine Schulfreierklärung von "Zwickeltagen" allein aus diesem Grund durch die Schulbehörde ist allerdings ausgeschlossen. Das jeweilige Schulpartnerschaftsgremium kann nämlich besser als die Schulbehörde feststellen, ob durch eine Freigabe für einzelne Familien besondere Probleme entstehen. Lediglich die Entscheidung über die Schulfreigabe in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu zwei weiteren Tagen bleibt dem Landesschulrat vorbehalten.

Zu Art. I Z. 4 (§ 2 Abs. 7 bis 9):

Die Übertragung der Zuständigkeit für Schulfreigaben an die schulpartnerschaftlichen Gremien (§ 2 Abs. 5) erfordert eine Neufassung des Abs. 7. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß es durch die schulautonome Schulfreierklärung nicht zu einer Ausdehnung der Schulfreigabemöglichkeiten insgesamt kommt.

Bei Vorliegen der im Abs. 7 angeführten Gründe (u.a. auch Lehrerversammlungen und Lehrer-Fortbildungsveranstaltungen wie bisher) wird dem Bezirksschulrat - um als Schulbehörde vor Ort einem raschen Handlungsbedarf nachkommen zu können - die Möglichkeit eingeräumt, in Zukunft bis zu drei Tage durch Verordnung schulfrei zu erklären. Die darüber hinaus unumgänglich notwendige Zeit ist durch Verordnung des Landesschulrates schulfrei zu erklären.

Im Hinblick auf die Neuformulierung des Abs. 7 ist auch die Anordnung über die Einbringung der entfallenen Schultage neu festzusetzen. Die vorgesehene Neuregelung entspricht der Regelung im Schulzeitgesetz des Bundes (Abs. 8). Danach ist es dem Landesschulrat freigestellt, ob er bei Schulfreierklärungen bis zu sechs Tagen die Einbringung dieser Tage anordnet. Werden jedoch mehr als sechs Tage als schulfrei erklärt, hat er jedenfalls die Ein-

bringung jener schulfreien Tage anzuordnen, die über die Zahl 6 hinausgehen (entfallen also neun Tage, hat er die Einbringung von drei Schultagen anzuordnen; hinsichtlich der restlichen sechs Tage liegt es im Ermessen des Landesschulrates).

Durch die Übertragung der Zuständigkeit zur Schulfreierklärung des Samstags an den Landesschulrat wird gewährleistet, daß die in Oberösterreich bereits faktisch eingeführte 5-Tage-Woche, die sich bewährt hat, beibehalten wird. Das grundsatzgesetzliche Mindesterfordernis der Anhörung der Erziehungsberechtigten und Lehrer wird auf den gesetzlichen Schulerhalter ausgedehnt (Abs. 9).

Zu Art. I Z. 5 (§ 3 Abs. 4):

Diese Bestimmung, auf die sich der bisherige schulfreie Samstag gestützt hat, ist durch die Neuformulierung der Samstagschulfreierklärung (§ 2 Abs. 9) entbehrlich geworden und kann daher entfallen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 4):

Die nunmehrige Zuständigkeit des Bezirksschulrates zur Verkürzung der Unterrichtsstunden (anstelle des Landesschulrates) verstärkt die Möglichkeit zur Berücksichtigung regionaler Interessen und Erfordernisse.

Zu Art. I Z. 7 (§ 5 Abs. 8):

Diese Bestimmung legt im Sinn einer stärkeren Einbindung der Betroffenen fest, daß auch der Schulleiter den Schulgemeinschaftsausschuß anzuhören hat, bevor er Tage als schulfrei erklärt.

Zu Art. II (Inkrafttretensbestimmung):

Die Neufestsetzung der Semesterferien wird erstmals für die Semesterferien 1997 in Geltung sein. Dementsprechend wurde im Bundesgesetz BGBl.Nr. 467/1995, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, der Inkrafttretenszeitpunkt für die Semesterferienregelung mit 1. Februar 1997 festgelegt. Da das O.ö. Schulzeitgesetz hinsichtlich des Beginnes der Semesterferien keiner Änderung bedarf, ist diesbezüglich auch keine gesonderte Inkrafttretensbestimmung festzulegen. Das Inkrafttreten am 1. Juli stellt sicher, daß das laufende Schuljahr nach den bisher geltenden Bestimmungen und den bereits getroffenen Festlegungen zu Ende geführt werden kann. Die Neuerungen wirken somit ab dem Schuljahr 1997/98.

Der Ausschuß für Bildung, Jugend, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (O.ö. Schulzeitgesetz-Novelle 1997), beschließen.

Linz, am 14. Jänner 1997

Mag. Wigelbeyer
Obmann

Pühringer
Berichterstatterin

L a n d e s g e s e t z

vom,

mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz 1976

geändert wird

(O.ö. Schulzeitgesetz-Novelle 1997)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl.Nr. 48, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 45/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 erster Satz wird das Zitat "§ 1 Abs. 1 des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1976, LGBl.Nr. 47," durch das Zitat "§ 1 Abs. 1 des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992" ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 Z. 1 lit. b und c lauten:

"b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, die am dritten Montag im Februar beginnen; der Landesschulrat kann aber durch Verordnung für einzelne Teile des Bundeslandes unterschiedliche Regelungen für den Beginn der Semesterferien treffen, wenn örtliche Gegebenheiten es zwingend erfordern. Vor der Erlassung der Verordnung sind sowohl der jeweilige Schulgemeinschaftsausschuß bzw. das jeweilige Schulforum (die jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüsse bzw. die jeweiligen Schulforen) als auch der jeweilige gesetzliche Schulerhalter (die jeweiligen gesetzlichen Schulerhalter), die von einer abweichenden Semesterferienregelung betroffen sind, zu hören. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien für einzelne Teile des Bundeslandes sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht;

c) das zweite Semester, das mit dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Anfang der Hauptferien endet."

3. § 2 Abs. 5 lautet:

"(5) Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß kann aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Ferner kann der Landesschulrat in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären. Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig."

4. § 2 Abs. 7 bis 9 lauten:

"(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit, und zwar bis zu drei Tage durch Verordnung des Bezirksschulrates, darüber hinaus durch Verordnung des Landesschulrates schulfrei erklärt werden."

(8) Der Landesschulrat kann durch Verordnung anordnen, daß die nach Abs. 7 als schulfrei erklärten Tage eingebracht werden. Die Einbringung hat durch Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5 und 9 vorgesehenen schulfreien Tage - ausgenommen die im Abs. 4 lit. a angeführten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - oder durch eine Verkürzung der Hauptferien zu erfolgen; die Hauptferien dürfen zu diesem Zweck jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Entfallen durch Schulfreierklärung nach Abs. 7 mehr als sechs Schultage, hat der Landesschulrat jedenfalls die Einbringung der über sechs hinausgehenden, als schulfrei erklärten Schultage durch Verordnung anzuordnen.

(9) Der Samstag kann durch Verordnung des Landesschulrates schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Vor Erlassung der Verordnung sind die jeweils betroffenen Erzie-

hungsberechtigten und Lehrer sowie der jeweilige gesetzliche Schulerhalter zu hören."

5. § 3 Abs. 4 entfällt; § 3 Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(4)".

6. Im § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 wird jeweils das Wort "Landesschulrat" durch das Wort "Bezirksschulrat" ersetzt.

7. Dem § 5 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

"Vor der Schulfreierklärung durch den Schulleiter gemäß Abs. 5 ist der Schulgemeinschaftsausschuß zu hören."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.